

Stellungnahme Justizariat (R. 401.32)

Öffentlichkeit im Gestaltungsbeirat

1. In der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates der Stadt Wuppertal wird ausdrücklich unter Ziffer 1.1 Satz 2 geregelt, dass der Gestaltungsbeirat kein Ausschuss im Sinne des § 57 der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) ist. Der Grundsatz der Öffentlichkeit, der für Rats- und Ausschusssitzungen gilt (§§ 48 Abs. 2, 58 Abs. 2 Satz 1 GO NRW), ist folglich nicht entsprechend auf die Sitzungen des Gestaltungsbeirates zu übertragen. Eine Pflicht zur Herstellung der Öffentlichkeit in diesem Gremium besteht mithin nicht.
2. Auch aus dem Informationsfreiheitsgesetz NRW lässt sich ein Anspruch auf Öffentlichkeit nicht ableiten. Danach kann nur der Einzelne auf Antrag unter den gesetzlichen Voraussetzungen Informationszugang beanspruchen.
3. Allerdings bestehen keine rechtlichen Bedenken, wenn der Rat künftig Regelungen zur Öffentlichkeit von Sitzungen des Gestaltungsbeirates trifft. Der Beirat hat zwar lediglich eine beratende Funktion. Seine Aufgabe ist es, Empfehlungen für die Verwaltung, die Fachausschüsse und den Rat zu bestimmten städtebaulichen und baukünstlerischen Projekten auszusprechen. Es spricht jedoch rechtlich nichts dagegen, zu beratende Bauvoranfragen und Bauanträge öffentlich zu behandeln. Schließlich darf bei der Behandlung von Bauvoranfragen und Bauanträgen in den Ratsausschüssen und im Rat die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden (Held/Kirchhoff/Becker u.a., Kommentar zur Gemeindeordnung NRW, § 48, Seite 13). Unter dem Gesichtspunkt der Transparenz von Verwaltungs- und Ratsentscheidungen besteht daher die Möglichkeit für den Rat, die Öffentlichkeit von Beiratssitzungen in der Geschäftsordnung des Gestaltungsbeirates zu regeln.
4. Bezüglich des Datenschutzes ist ausdrücklich in § 48 Abs. 3 GO NRW der Umgang mit personenbezogenen Daten in allen kommunalen Gremien geregelt. Danach dürfen personenbezogene Daten, das sind Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse in einer bestimmten oder bestimmbarer Person (§ 3 DSGVO), in öffentlicher Sitzung offenbart werden, es sei denn, dass schützenswerte Interessen Einzelner oder Belange des öffentlichen Wohls überwiegen. Bei der Erstellung von Sitzungsunterlagen für den Gestaltungsbeirat ist vor jeder Aufnahme personenbezogener Daten eine Interessensabwägung vorzunehmen, ob die Kenntnis der Daten zur Erfüllung der Aufgabe der Mitglieder unmittelbar erforderlich ist. Sofern personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben genannt oder erörtert werden sollen, hat folglich in jedem Falle eine strenge Vorab-Erforderlichkeitskontrolle hinsichtlich des „Ob“ des Gebrauchs der Daten stattzufinden. Bei der Abwägung, welche personenbezogenen Daten den beratenden Mitgliedern in den Unterlagen zur Verfügung gestellt werden sollen, genügt es daher nicht, wenn die Bekanntgabe der Daten zur Aufgabenerfüllung lediglich dienlich ist; vielmehr fordert der Datenschutzbeauftragter des Landes NRW, dass die Erwähnung personenbezogener Daten für eine sachgerechte Entscheidungsfindung erforderlich ist. Erfahrungsgemäß dürfte bei den Beratungen eine Bekanntgabe personenbezogener Daten nicht erforderlich sein. Oftmals genügt die Angabe sachbezogener bzw. objektbezogener Daten, um über Bauvoranfragen und Bauanträgen sachgerecht zu beraten. Aus meiner Sicht gibt es keine Notwendigkeit, in den Sitzungen Namen des Antragstellers zu nennen, so dass datenschutzrechtliche Probleme

nicht auftreten. Bauvorbescheide und Baugenehmigungen sind Verwaltungsakte, die ausschließlich objektbezogen sind; die persönlichen Verhältnisse des Antragstellers sind ohne Bedeutung.

5. Sollte die Notwendigkeit zur Offenbarung personenbezogener Daten tatsächlich einmal bestehen, so kann vorsorglich vom Betroffenen eine Einwilligungserklärung eingeholt werden. Als Alternative ist stets auch an eine Schwärzung bzw. Anonymisierung der Unterlagen zu denken. Es ist selbstverständlich aber dann auch in der mündlichen Erörterung darauf zu achten, dass lediglich die sachlichen Zusammenhänge erörtert werden und keine Daten erwähnt werden, die durch Verknüpfung mit Inhalt der Unterlagen einen Personenbezug herstellen lassen.